

# Vereinssatzung der DJK Westwacht 08 Aachen e.V

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DJK Westwacht 08 Aachen e.V.“
  - (2) Er hat seinen Sitz in Aachen, und ist in dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen unter der VR-Nr.: 1594. Der Verein wurde 1908 gegründet.
  - (3) Der Verein ist Mitglied des DJK Verbandes Deutsche Jugendkraft - DJK Sportverband und dem Diözesanverband Aachen e.V..
- Der Verein führt die DJK - Zeichen, seine Vereinsfarben sind rot und weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Kirche und Gesellschaft und der Jugendhilfe.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verfolgt durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
  - Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.,
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen,
  - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und ökumenisch offen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

(3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### § 5 Arten der Mitgliedschaft

- aktiven Mitgliedern
- inaktive Mitglieder
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Inaktive Mitglieder dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen und zahlen einen ermäßigten Mitgliederbeitrag.

Der Verein besteht aus 4 Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

(2) Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

(3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

(4) Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

(5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

(6) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Kalenderhalbjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

#### § 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Zahlungsart der Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur durch diese geändert werden.

Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und

Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(2) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

(3) Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

(4) Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

#### § 8 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereins-Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

(2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

#### § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Vereins- Jugendversammlung
- der Vereins- Jugendausschuss
- der Ehrenrat

#### §10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr und möglichst im 1. Halbjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vertretung durch den stv. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder, stimmberechtigt sind diese ab 18 Jahre.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder

schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

(8) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

(9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abzugebenden Stimmen verlangt wird. Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

(10) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### §11 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Jugendleiter

Der 1. Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende vertritt den Verein DJK Westwacht 08 Aachen e.V. gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Fußballobmann
- und bis zu 10 Beisitzern

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein. Der Vertreter der Vereinsjugend

(Jugendleiter), wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung vorgeschlagen. (4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen

Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben, mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzender und stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch als entgeltliche Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

#### § 12 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

(3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

(4) Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung

(5) Näheres regelt die Jugendordnung

#### § 13 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 6 Mitgliedern, die sich zusammensetzen aus Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, sowie aus Vereinsmitgliedern, die mindestens 15 Jahre Vereinsmitglied sind und das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren zu bestätigen. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Ehrenrat sein.

(3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten der Mitglieder untereinander bzw. von Mitgliedern mit dem Vorstand zu schlichten und nach einem Einspruch endgültig über den Ausschluss eines Mitglieds zu entscheiden.

#### § 14 Kassenprüfer

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

#### § 15 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B.) Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,

Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie der Löschung seiner Daten bei Austritt.

#### § 16 Austritt

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK Diözesanverband Aachen e.V. kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden.

3. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Diözesanverband Aachen e.V. mitzuteilen.

4. Der Austritt erlangt erst am Ende des Kalenderjahres Rechtskraft.

#### § 17 Auflösung oder Fusion

Die Auflösung und Fusion des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „AUFLÖSUNG“ oder FUSION mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK- Diözesanverband zu übersenden.

Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK- Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.

1. Es müssen mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

2. Sofern bei Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendsportförderung verwenden darf.

4. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung, am 19.06.17 nach erfolgter Änderung einstimmig genehmigt. Die alte Satzung vom 17.05.1985 einschließlich ihrer Ergänzung vom 30.Mai 1986 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft

Aachen, den 19. Juni 2017

für den Vorstand: Robert Savelsberg 1. Vorsitzender